

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5418

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5418



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Standpunkt FIZ

Das gemeinsame europäischen Asylsystem und dessen Auswirkungen für Betroffene von Menschenhandel

13. Oktober 2025

Während sich das Parlament primär darüber stritt, ob die Schweiz sich am - für sie freiwilligen - Solidaritätsmechanismus im Rahmen des [EU-Asyl-Paktes](#) beteiligen soll, machen aktuelle Urteile des UNO-Frauenrechtsausschusses (CEDAW, Komitee zur Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) nochmals deutlich, wie absurd und menschenrechtsverletzend die geplante Reform ist – insbesondere für vulnerable Personen wie Opfer von Menschenhandel und geschlechtsspezifischer Gewalt.

Kira (*Name geändert*) kam 2021 erstmals zur FIZ in die Beratung. Sie hatte in der Schweiz einen Asylantrag gestellt, weil sie auf ihrer Flucht erst in Libyen und dann über längere Zeit in Italien Opfer von Menschenhandel geworden war. In Italien schaffte sie es zwar der Täterschaft zu entkommen und ihren Aufenthaltsort zu wechseln, wurde aber innerhalb des Landes immer wieder aufgefunden und bedroht. Schliesslich floh sie in die Schweiz. Drohbotschaften erreichten sie aber auch hier. Obwohl Kira von der FIZ als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurde, war für die Schweizer Asylbehörden klar: Italien ist zuständig für ihr Asylgesuch; sie erhielt einen Dublin-Entscheid. Die Aussicht auf eine erzwungene Rückkehr nach Italien war für Kira so belastend, dass sie in einer psychiatrischen Klinik behandelt werden musste. Doch trotz der offenkundigen Gefährdung vor der Täterschaft in Italien und ihrer psychischen Verfassung hielt auch das Gericht am SEM-Entscheid fest und verfügte die Wegweisung. Mit Geldern aus dem Projekt «Umfassender Schutz für Betroffene von Menschenhandel im Asylbereich» engagierte die FIZ eine Anwältin, die schliesslich eine Beschwerde bei CEDAW einreichte. Diese erzielte aufschiebende Wirkung; Kira durfte bis zum Entscheid in der Schweiz bleiben – zum Glück, denn seither sind vier Jahre vergangen. Im Sommer 2025 kam das Urteil von CEDAW¹, in dem die Schweiz ob ihrer Dublin-Praxis in diesem Falle deutlich gerügt wird: Die Schweiz hat es unterlassen, ihren Pflichten nachzukommen, indem sie weder Kiras extreme Vulnerabilität als Opfer von Menschenhandel und geschlechtsspezifischer Gewalt noch ihre mentale Verfassung ausreichend berücksichtigt hat. Sie hat es versäumt, anzuerkennen, dass eine Rückkehr nach Italien in Kiras Fall einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursacht sowie eine echte Gefahr der Re-Traumatisierung darstellt. **CEDAW kritisiert, was die FIZ bereits seit Einführung des beschleunigten Asylverfahrens 2019 von den Asylbehörden fordert: Die Schweiz darf keine Person unter der Dublin III Regulierung zurückschicken, ohne vorher ein individualisiertes, trauma-**

¹ CEDAW/C/WG/62/DR/172/2021.

sensibles und geschlechtssensibles Risk-Assessment über das *reale* Risiko von einer Re-Traumatisierung durchzuführen.²

Ähnlich gelagert sind zwei weitere aktuelle Urteile von CEDAW³ (vertreten durch Asylex), die Opfer geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt betreffen: In beiden Fällen waren die Betroffenen in Griechenland als Geflüchtete anerkannt worden, verloren daraufhin jedoch jegliche staatliche Unterstützung wie Zugang zu Unterbringung, Essen oder Sozialhilfe. Die desaströsen Zustände führten dazu, dass sie Opfer von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt wurden. Dennoch wollte die Schweiz sie über das Rückübernahmeabkommen nach Griechenland zurückschicken. Mehr noch: den Betroffenen wurde vorgeworfen, sie hätten das Erlebte erst zu einem späten Zeitpunkt im Verfahren eingebracht. Es sei deshalb nicht glaubhaft und werde nicht berücksichtigt. Auch in diesen Fällen rügte CEDAW die Schweiz: Sie hätte berücksichtigen müssen, dass besonders Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt ausreichend Zeit und Vertrauen brauchen, um über das Erlebte sprechen zu können. Ausserdem verstösst das Vorgehen der Schweiz gegen Art. 12 von CEDAW - das Recht auf Gesundheit und damit die Gewährleistung zu psychologischer Betreuung für die Genesung von sexualisierter geschlechtsspezifischer Gewalt. **CEDAW fordert die Schweiz auch hier auf, Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt nicht ohne umfassende Risikobeurteilung in das Ersteinreiseland zurückzuführen.**

Aktuell ist noch unbekannt, wie die Asylbehörden die Rügen von CEDAW in der Praxis umzusetzen gedenken. **Vor dem Hintergrund der gesamteuropäischen Asylreform, die ab Sommer 2026 auch für die Schweiz gilt, stehen die CEDAW-Urteile und -Forderungen aber in deutlichem Kontrast zur gängigen und geplanten Praxis.** Innerhalb von bloss drei Tagen soll bei Verfahren an der Binnengrenze (also alle Gesuche in der Schweiz) entschieden werden, ob die gesuchstellende Person entweder a) die öffentliche Sicherheit gefährdet, b) bereits in einem anderen Land Asyl ersucht hat und/oder c) vulnerabel ist und besondere Bedürfnisse hat. Es ist noch unklar, wie die unter c) genannte «Vulnerabilitätsprüfung» genau aussehen wird und wie innerhalb von dieser kurzen Frist Betroffene von Menschenhandel oder geschlechtsspezifischer Gewalt erkannt werden sollen. Das neue System wird den Druck auf die EU-Aussengrenzen - wie Italien und Griechenland - ausserdem zusätzlich verschärfen, anstatt sie zu entlasten; da sind sich Fachstellen aus dem Flüchtlingsbereich einig.

Wie sehr die Asylreform den Empfehlungen von CEDAW entgegensteht, wird auch im neutral formulierten [Beschrieb des dazugehörigen parlamentarischen Geschäfts](#) deutlich:

«Die heutigen Zuständigkeitsregeln bleiben grundsätzlich die gleichen. Es gelten jedoch **kürzere Fristen** für die Klärung der Zuständigkeit. Dadurch können Asylsuchende **rascher an einen anderen Staat überstellt** werden. Um Sekundärmigration zu vermeiden, wird der Bezug eines Gesuchstellers zu einem bestimmten Dublin-Staat besser

² Vgl. *ibid.*, Ziff. 7.7.

³ CEDAW/C/91/D/169/2021 und CEDAW/C/91/D/171/2021.

berücksichtigt, gleichzeitig aber auch der **Übergang der Verantwortung für ein Asylgesuch von einem an einen anderen Dublin-Staat erschwert**. Die neue Krisenverordnung legt fest, wie die Staaten in **Ausnahmesituationen vorübergehend von bestimmten Regeln abweichen** können, etwa durch längere Dublin-Verfahren.»

Das kommt bekannt vor: Schon 2019 war es ein erklärtes Ziel des beschleunigten Asylverfahrens in der Schweiz, dass bei Fällen wie denen von potenziellen Opfern von Menschenhandel aufgrund ihrer Komplexität ein Selbsteintritt gemacht werden soll. Denn die kurzen Fristen würden eine sorgfältige Abklärung und Zugang zu Opferrechten verhindern und das Risiko von Re-Trafficking könnte nicht eingeschätzt werden. Der Fall von Kira zeigt aber, dass die Realität eine andere ist. Und Kira ist kein Einzelfall. Die FIZ hatte in den vergangenen sechs Jahren dutzende gleich gelagerte Fälle, bei denen es zu keinem Selbsteintritt durch die Schweiz kam, sondern das Dublin-Verfahren weitergezogen wurde. Mit dem neu geplanten System werden nun noch weniger hilfesuchende Personen die Schweiz überhaupt erreichen können. Umso wichtiger wird die Anwendung des Instruments des Selbsteintritts sein, das im neuen Verfahren ab Sommer 2026 unter Art. 35 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMM-VO) explizit weitergeführt wird.

Die konsequentere Anwendung des Selbsteintritts wird die einzige Möglichkeit des Schutzes für Betroffene bleiben. Die FIZ wird dafür weiterhin eng mit dem Rechtsschutz zusammenarbeiten. Denn trotz aller Nachteile des 2019 eingeführten beschleunigten Asylverfahrens brachte es eine spürbare Sensibilisierung für das Thema Menschenhandel beim Rechtsschutz sowie bei den Asylbehörden: Es werden seither deutlich mehr Betroffene erkannt und mit Fachstellen vernetzt. Entscheidend wird eine sorgfältige Ausgestaltung der Vulnerabilitätsscreenings in der Schweiz sein: Alle Beteiligten müssen fundiert geschult sein, Schutzmechanismen müssen sofort greifen, und im Zweifel muss eine Fristverlängerung für die Ersteinteilung sowie eben ein Selbsteintritt möglich sein. **Nur so kann verhindert werden, dass die Schweiz ihre von CEDAW gerügten Fehler wiederholt.**

Welche Auswirkungen die neuen Regelungen für Betroffene von Menschenhandel haben könnten und wie dem entgegenzuwirken ist, lesen Sie in der [Vernehmlassungsantwort der FIZ](#) zur Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2024/1351, (EU)2024/1359, (EU) 2024/1349, (EU) 2024/1358 und (EU) 2024/1356 (EU-Migrations- und Asylpakt) (Weiterentwicklungen des Schengen- und des Dublin-/EurodacBesitzstands).